

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Satzung über die Eignungsfeststellung für den
Bachelorstudiengang Internationale Wirtschaft
und Entwicklung
an der Universität Bayreuth
(Eignungsfeststellungssatzung
B.A. Internationale Wirtschaft und Entwicklung)
Vom 30. Juli 2008
In der Fassung der Änderungssatzung
Vom 15. Juli 2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 32 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Satzungszweck
- § 2 Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 3 Verfahren zur Feststellung der Eignung
- § 4 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren und Vorauswahl
- § 5 Eignung von besonders qualifizierten und Ausschluss von nicht qualifizierten Bewerbern
- § 6 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 7 Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung des Verfahrens
- § 10 Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester
- § 11 Geltungsbereich und -dauer der nachgewiesenen Eignung
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1

Satzungszweck

¹Ziel des Bachelorstudiengangs Internationale Wirtschaft und Entwicklung ist es, Absolventen auszubilden, die in der Lage sind, wirtschaftliche – insbesondere internationale – Vorgänge und gesellschaftliche Entwicklungen zu analysieren, die Probleme zu erkennen sowie Lösungskonzepte zu beurteilen und eigene Lösungen zu entwickeln. ²Mit diesem Bachelor sollen zwei Ziele verfolgt werden: erstens die Voraussetzungen für einen Berufseinstieg zu legen und zweitens die Grundlagen für weitergehende Master- oder Doktorandenstudiengänge zu schaffen. ³Die Fähigkeit zur Wirkungsanalyse und zum problemlösenden Denken soll die Interdependenzen zwischen gesellschaftlichen und ökonomischen Vorgängen, die positive und normative Beurteilung staatlicher und nicht-staatlicher Maßnahmen sowie die Berücksichtigung internationaler Verflechtungen umfassen. ⁴Für den Studiengang sind nur Studierende geeignet, die ein breites Interesse an ökonomischen und gesellschaftlichen Problemstellungen, hinreichende sprachliche Ausdrucksfähigkeit, solide Englisch- und Mathematikkenntnisse, die Fähigkeit und Bereitschaft, sich mit komplexen gesellschaftlichen Zusammenhängen auseinanderzusetzen und diese in Modellzusammenhänge zu transformieren, sowie die Fähigkeit zur sachlichen Reflexion von normativen Grundlagenfragen mitbringen. ⁵Die Qualifikation für den Bachelorstudiengang Internationale Wirtschaft und Entwicklung setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 43 Abs. 1 BayHSchG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus.

§ 2

Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einem Ausschuss. ²Der Ausschuss setzt sich aus mindestens drei am Studiengang beteiligten Hochschullehrern zusammen, die von der Hochschulleitung auf Vorschlag der Fakultät bestimmt werden. ³Mindestens ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu benennen. ⁴Dem Ausschuss können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals angehören. ⁵Dabei müssen die Hochschullehrer im Ausschuss eine Mehrheit bilden. ⁶Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden. ⁷Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG.

§ 3

Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) Im Verfahren zur Feststellung soll der Bewerber nachweisen, dass er sich für das Studium des Bachelorstudiengangs Internationale Wirtschaft und Entwicklung eignet.
- (2) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird zweimal jährlich, im Wintersemester und im Sommersemester, durchgeführt. ²Es findet jeweils am Ende des Semesters für das darauf folgende Semester statt.
- (3) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen für Studienanfänger Wintersemester bis zum 15. Juli und für Studienanfänger Sommersemester bis zum 15. Januar an den Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen (Ausschlussfristen).
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie,
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
 - c) eine Darlegung im Umfang von maximal 10.000 Zeichen, auf Grund welcher spezifischer Fähigkeiten und Begabungen eine besondere Eignung für den Studiengang vorliegt,
 - d) Nachweise über Praktika, Berufsausbildung, Teilnahme an Forschungswettbewerben und andere Nachweise, die die Eignung für den Studiengang Internationale Wirtschaft und Entwicklung zeigen, können die Unterlagen ergänzen.
- (5) ¹Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren und Vorauswahl

- (1) Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in § 3 Abs. 4 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen.

- (2) Es findet eine Vorauswahl statt.
- (3) Die Vorauswahl wird vom Ausschuss nach folgenden Kriterien getroffen:
 1. Neunfache Gewichtung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung;
 2. die einfache Gewichtung der Mathematiknote im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung.
- (4) Aus der Summe der neunfach gewichteten Hochschulzugangsberechtigung und der einfach gewichteten Bewertung der Mathematiknote im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.
- (5) ¹ Die Mathematiknote ergibt sich aus dem einfachen arithmetischen Mittel des letzten Schuljahres der gymnasialen Oberstufe und ggf. der in der Abiturprüfung erreichten Note. ² Liegen keine Mathematiknoten aus diesem Zeitraum vor, wird die Mathematiknote auf 5,0 festgelegt.

§ 5

Eignung von besonders qualifizierten und Ausschluss von nicht qualifizierten Bewerbern

- (1) ¹ Bewerbern, die bei der Vorauswahl nach § 4 Abs. 3 eine Punktzahl bis zu 18,0 erreichen, ist die Eignung ohne weitere Prüfung für den Studiengang zuzuerkennen. ² Diese Bewerber nehmen am weiteren Eignungsfeststellungsverfahren nach § 6 nicht mehr teil.
- (2) ¹ Bewerber, deren Ergebnis mehr als 32,0 Punkte beträgt, werden an dem weiteren Verfahren nach § 6 nicht mehr beteiligt, es sei denn, die Kandidaten weisen sonstige, außerschulisch erworbene, für den Studiengang relevante Qualifikationen (wie z. B. Praktika, berufliche Vorbildungen, relevante Leistungen aus anderen Studiengängen, etc.) vor, die auch bei einer Punktzahl über 32,0 eine Berücksichtigung für das weitere Eignungsfeststellungsverfahren rechtfertigen. ² Über die entsprechende Berücksichtigung und Bewertung dieser Qualifikation befindet der Eignungsfeststellungsausschuss.
- (3) Bewerber, die nach Abs. 2 oder nach § 4 Abs. 1 nicht mehr an dem weiteren Verfahren beteiligt werden, erhalten einen schriftlichen Bescheid gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2.

§ 6

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) ¹ Findet eine Vorauswahl statt, nehmen die Bewerber mit einer Punktzahl über 18,0 und bis 32,0 Punkten an dem Feststellungsverfahren nach Abs. 2 teil. ² Gibt es keine Vorauswahl, nehmen alle Bewerber an dem Feststellungsverfahren nach Abs. 2 teil.

- (2) ¹ Das Feststellungsverfahren umfasst ein mündliches Gespräch im Umfang von etwa 20 Minuten, in dem die persönliche und fachliche Eignung festgestellt wird. ² Durch das Gespräch soll insbesondere ermittelt werden, ob die Bewerber über ein breites Interesse an ökonomischen und sozialen Fragen verfügen, die erforderliche Reflexions- und Argumentationsfähigkeit mitbringen, komplexe gesellschaftliche Zusammenhänge erfassen können und in abstrakten Modellen denken können. ³ Das Gespräch ist nicht öffentlich und wird jeweils nur mit einem Bewerber durchgeführt. ⁴ Das mündliche Gespräch wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet. ⁵ Das Gespräch wird von zwei Mitgliedern des Ausschusses geführt. ⁶ Weichen die Noten voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. ⁷ Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und eine Bewertung gemäß § 7 Abs. 1 enthält. ⁸ Das Protokoll ist von beiden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen. ⁹ Der Termin für das Auswahlgespräch ist den Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

- (3) ¹ Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ² Wer durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachweist, dass er das Versäumnis nicht selbst zu vertreten hat, wird auf Antrag zum folgenden Termin unter Anrechnung der Vorauswahl zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen. ³ Ausnahmsweise kann der Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens einen Nachtermin noch im gleichen Semester für Bewerber festsetzen, die ihr Versäumnis nicht selbst zu vertreten haben, sofern dies organisatorisch rechtzeitig vor Beginn des Semesters möglich ist.

§ 7

Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Aus der Summe der mit dem Faktor 5 gewichteten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der vierfach gewichteten Bewertung des mündlichen Gesprächs wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechneter Punktwert gebildet.
- (2) ¹Bewerber, die 24,0 Punkte und weniger erreicht haben, sind für das Studium im Bachelorstudiengang Internationale Wirtschaft und Entwicklung geeignet. ²Bewerbern, die mehr als 24,0 Punkte erreicht haben, wird die Eignung für den Studiengang nicht zuerkannt.

§ 8

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort die Namen der Mitglieder des Ausschusses, die Namen der Bewerber sowie die Entscheidung des Ausschusses gemäß § 7 ersichtlich sein müssen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (2) ¹Die Entscheidung über die Eignung der Bewerber trifft der Ausschuss nach den in § 7 festgestellten Ergebnissen. ²Aus allen negativen Entscheidungen behält sich die Hochschulleitung eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10 % vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip vom Ausschuss oder dem Vorsitzenden auszuwählen und der Hochschulleitung zur Zustimmung vorzulegen.
- (3) ¹Nach der Entscheidung des Ausschusses teilt der Vorsitzende den Bewerbern das Ergebnis des Verfahrens unverzüglich mit. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.

§ 9

Wiederholung des Verfahrens

- ¹Bewerber, die gemäß § 5 Abs. 2 nicht am persönlichen Eignungsfeststellungsverfahren beteiligt worden sind oder nach § 7 Abs. 2 Satz 2 das Eignungsfeststellungsverfahren nicht

bestanden haben, können an dem Verfahren zum Termin des folgenden Semesters erneut teilnehmen. ² Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10

Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester

Für Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die §§ 3 bis 9 entsprechend.

§ 11

Geltungsbereich und -dauer der nachgewiesenen Eignung

- (1) Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Bachelorstudiengang Internationale Wirtschaft und Entwicklung an der Universität Bayreuth.
- (2) Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.

§ 12

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2008/2009 aufnehmen.